

Name der Gesellschaft:
Geraer Bank

会社名：
ゲーラ銀行

認可年月日：
1854.07.17.

業種：
銀行

掲載文献等：
Hocker, Nikolaus, Sammlung der Statuten aller Actien=Banken Deutschland
mit statistischen Nachweisen und Tabellen, Köln 1858.216-230.

ファイル名：
18540717GB_A.pdf

16. Geraer Bank.

Wir **Heinrich der Sieben und Sechzigste** von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. haben dem Rittergutsbesitzer **Oscar Bandwitz** zu Leipzig, zu Errichtung einer auf Actien gegründeten Bank in Gera unter der Bedingung Konzession ertheilt, daß Letztere nach erfolgter Zeichnung von zwei Millionen Thalern, als der ersten Hälfte des Aktienkapitals, auf die durch die Zeichnung begründete Actiengesellschaft übergeht und daß der Geschäftsbetrieb der Bank erst nach der Einzahlung von mindestens 20 Prozent der wirklich gezeichneten ersten Hälfte des Aktienkapitals, also von vier Mal Hundert Tausend Thalern begonnen werden darf.

Zu dem Ende wollen Wir die zu begründende Actiengesellschaft mit den Rechten und Verbindlichkeiten einer Korporation hiermit bestätigen und die nachfolgenden Statuten derselben in allen Punkten genehmigen.

Hierüber ist gegenwärtiges Bestätigungsdekret unter Unserer Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Siegels ausgefertigt worden.

Schloß Ebersdorf, den 17. Juli 1854.

L. S. **Heinrich d. 67. F. Reuß.**

v. Bretschneider.

Erster Abschnitt.

Zweck der Bank. Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

Zweck, Firma und Sitz der Bank.

§. 1. Zur Hebung des Handels, der Gewerbe und der Landwirthschaft, zur Beförderung und Förderung des Geldverkehrs, Nutzbarmachung der Kapitalien durch Darlehns-, Disconto- und andere Geldgeschäfte ist mit Landesherlicher Ge-

Genehmigung in Gera eine Actiengesellschaft zur Errichtung einer Privatbank unter der Firma: „Geraer Bank“ zusammengetreten.

Dauer der Gesellschaft.

§. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 99 Jahre, von dem Tage der Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet, bestimmt.

Längstens binnen 2 Jahren von Ertheilung der Letzteren an, hat die Eröffnung des Geschäftsbetriebs bei Verlust der Konzession zu erfolgen.

Zweiter Abschnitt.

Eigenschaft und Gerichtsstand der Gesellschaft.

Rechtliche Eigenschaft der Gesellschaft.

§. 3. Die Gesellschaft genießt Korporationsrechte und hat die Eigenschaft einer juristischen Person.

Gerichtsstand der Gesellschaft.

§. 4. Sie hat ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem fürstlichen Justizamt zu Gera und in allen sie betreffenden Rechtsachen vor diesem Recht zu leiden.

Dritter Abschnitt.

Grundkapital der Bank. Actien. Actionäre.

Grundkapital.

§. 5. Das Grundkapital der Bank ist auf 4,000,000 Thaler Courant festgesetzt und wird in 20,000 Stück — au porteur lautenden — Actien zu dem Nominalbetrage von je 200 Thalern vertheilt.

Hiervon sollen zur Begründung des Unternehmens zunächst 10,000 Stück ausgegeben, die andere Hälfte aber bei erweitertem Geschäftsbetriebe und dadurch gesteigertem Bedarfe baarer Fonds nach vorgängigem Beschlusse der Generalversammlung resp. erfolgter Zustimmung der Staatsregierung emittirt werden.

§. 6. Der Staatsregierung steht das Recht zu, sich an dem obengedachten Actienkapitale mit einer Summe von 500,000 Thln. — zu betheiligen, und es sind ihr, falls sie dasselbe ausüben zu wollen erklärt, 2500 Stück Actien der ersten Emission *al pari* zu überlassen.

Will sie von diesem Rechte bei der ersten Emission keinen Gebrauch machen, so bleibt ihr vorbehalten, dasselbe bei der zweiten Emission geltend zu machen.

Jedenfalls wird diejenige Actienzahl, welche sie in Anspruch nimmt, auf die zweite Hälfte des Actienkapitals gerechnet, ohne daß es hierzu eines Beschlusses der Generalversammlung bedarf.

§. 7. Der von der Staatsregierung bezeichnete Konzessionär der Bank hat das Recht, sowohl von den 10,000 Actien der ersten Emission eine Summe von 2500 Stück Actien, als von der zweiten Hälfte des Actienkapitals eine gleiche von 2500 Stück Actien für sich zu beanspruchen und sind ihm diese zu dem Nominalwerthe zu überlassen.

§. 8. Bei der zu emittirenden zweiten Hälfte des Actienkapitals sind vorzugsweise die Inhaber der Actien erster Emission dergestalt zu berücksichtigen, daß die noch vorhandene Zahl derselben innerhalb einer, behufs der Erklärung wegen ihrer Abnahme festzusetzenden Präklusivfrist *pro rata* an diese abgegeben werden soll.

Erhöhung des Stammkapitals.

§. 9. Das ursprüngliche Stammkapital kann auf Beschluß der weiter unten erwähnten Generalversammlung und unter Genehmigung der Staatsregierung über die gedachte Summe von 4,000,000 hinaus erhöht werden.

Actieneinzahlung.

§. 10. Bei der Zeichnung, welche auf Grund eines der Staatsregierung zur Genehmigung vorzulegenden Programmes zu erfolgen hat, sind 10 Prozent des Nominalwerthes der gezeichneten Actienzahl einzuzahlen.

Die übrigen Einzahlungen erfolgen nach Maßgabe des Bedürfnisses nach und nach in Raten von höchstens 10 Prozent auf Grund zu erlassender Verfügung des Verwaltungsrathes. Ueber die geleisteten Einzahlungen werden bis zur Ausfertigung der Actien von dem Verwaltungsrathe Interimssquittungen unter entsprechender fortlaufender Nummer erteilt.

Zahlungstermine.

§. 11. Die Termine zu den Einzahlungen sind mindestens 4 Wochen vor der angeetzten Schlußzeit zweimal öffentlich (§. 81) bekannt zu machen.

Wer der Aufforderung zur Leistung der Einzahlung in der festgesetzten Zeit nicht nachkömmt, verfällt in eine Conventionalstrafe von 2 Thalern für jede Actie.

Verfahren bei Säumniß.

§. 12. Die Nummern der Actien, auf welche die Einzahlung nicht geleistet worden, werden sodann öffentlich bekannt gemacht und die Säumigen zur Zahlung der ausgeschriebenen Rate und der Conventionalstrafe binnen spätestens 4 Wochen aufgefordert.

Erfolgt die Einzahlung auch nach Ablauf dieser neuen Frist nicht, so werden die ausgefertigten Interimssquittungen durch öffentliche Bekanntmachung annullirt.

Die bereits geleisteten Einzahlungen fallen der Gesellschaft anheim und diese ist berechtigt, statt der annullirten Actien neue auszugeben und zum Besten des Stammvermögens zu verkaufen.

Actiendokumente.

§. 13. Sobald der Nominalbetrag der Actie eingezahlt ist, erfolgt die Ausfertigung eines definitiven, auf jeden Inhaber lautenden stempelfreien Actiendokuments nach dem angefügten Schema.

Diese sind von dem Vorsitzenden des Direktoriums, einem der übrigen Direktoren und dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes zu vollziehen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Die Unterscheidung der Actien der ersten von denen der zweiten Emission erfolgt durch Bezeichnung der ersteren mit Litera A., der letzteren mit Litera B.

Rechte und Pflichten der Actionäre.

§. 14. Jeder Actionär hat nach Verhältniß des von ihm geleisteten Einschusses gleichen Antheil an dem gesammten Eigenthume und Gewinne der Bank, haftet dagegen auch in gleichem Verhältniß für die Verpflichtungen derselben und den beim Betriebe des Geschäfts etwa eintretenden Verlust.

In keinem Falle kann diese Haftpflicht über den Nominalbetrag seiner Actie sich erstrecken.

Bis zur Ausgabe der Actiendokumente vertreten die Interimssquittungen deren Stelle und begründen für ihren Besizer alle Rechte und Verbindlichkeiten der Actionäre, wie sie durch die Bestimmungen dieser Statuten regulirt sind.

Dividendenscheine.

§. 15. Mit jeder Actie werden vorläufig auf 10 Jahre Dividendenscheine nebst einem Talon nach anliegendem Schema ausgegeben und diese nach Ablauf des letzten Jahres gegen Rückgabe des Talons durch neue ersetzt.

Erlöschen derselben.

§. 16. Diese Dividendenscheine werden ungültig und jeder daraus an die Bank zu erhebende Anspruch erlischt zum Besten der Gesellschaft, so bald deren Betrag nicht innerhalb 4 Jahren nach dem auf demselben bemerkten Zahltag bei der Bank erhoben worden ist.

Vierter Abschnitt.

Wirkungskreis und Befugnisse der Bank.

Rechte der Gesellschaft.

§. 17. Die Gesellschaft hat das Recht:

1. Den Ankauf, Discout und die Realisirung von Wechseln (Tratten, wie

eigener) vorzunehmen, insofern diese nicht später als drei Monate nach dem Datum der Discontirung verfallen und mindestens 2 solvente Unterschriften tragen;

2. Wechsel und Geldanweisungen an Ordre auszustellen, in Umlauf zu setzen und für andere Rechnung einzuziehen;

3. Laufende Rechnungen zu eröffnen;

4. Gelder und Effecten in Verwahrung zu nehmen;

5. Vorschüsse auf Gold und Silber in Barren, sowie auf Münzen; ebenso wie

6. auf Waaren, Wechsel, Staats- und andere Werthpapiere zu leisten;

7. verzinsliche und unverzinsliche Kapitalien anzunehmen;

8. Credit und Darlehne gegen Unterpfand zu bewilligen;

9. Werthpapiere aller Art, unter Zustimmung des Regierungskommissarius, insoweit dergleichen nicht durch Anordnung des Verwaltungsrathes überhaupt ausgeschlossen sind, edle Metalle oder fremde Münzen zu kaufen und zu verkaufen;

10. Filial-Banken-Commanditen und Agenturen auf anderen Handelsplätzen zu gründen und dort die von dem Verwaltungsrathe speziell zu bestimmenden Geschäfte für die Bank betreiben zu lassen.

Zur Errichtung der unter 10 gedachten Filialbanken, sowie zum Betriebe anderer als der unter 1—10 vorbemerktter Geschäfte ist die Bank nur berechtigt, sofern die Genehmigung der Staatsregierung hierzu eingeholt ist.

Die Erwerbung von Grundstücken ist ihr insoweit ohne letztere gestattet, als sie diese zu ihrem eigenen Bedarfe nöthig hat.

Die Ausübung der in diesem §. aufgezählten Befugnisse erfolgt nach den in einem von dem Verwaltungsrathe zu erlassenden, der Staatsregierung zur Genehmigung vorzutragenden, Geschäftsreglement bezeichneten Grundsätzen, für deren genaue Befolgung das Direktorium diesem verantwortlich ist.

Änderungen desselben sind nur dem Verwaltungsrathe in dem Falle eines sich hierfür zeigenden Bedürfnisses gestattet.

Banknoten.

§. 18. Zur Ermöglichung und Beförderung der §. 17 erwähnten Geschäfte der Bank wird derselben von der fürstlichen Staatsregierung das Recht eingeräumt, unverzinsbare auf den Inhaber lautende, stempelfreie Banknoten auszugeben.

Ihr Gesamtbetrag richtet sich insofern nach den Baarvorräthen der Bank, als stets zwei Drittel des Betrags der in Umlauf befindlichen Banknoten durch baare Fonds repräsentirt sein müssen.

Der Regierungskommissarius hat über das fortwährende Vorhandensein der zur Einlösung bestimmten baaren Fonds zu wachen und muß demselben zu diesem Zwecke jeder Zeit die Einsicht der Bestände und Bücher offen stehen.

Außer diesen unmittelbar zur Einlösung bestimmten baaren Fonds muß stets der ganze Betrag der übrigen in Umlauf gesetzten Noten in leicht realisirbaren, d. h. solchen Valuten, welche spätestens binnen 3 Monaten eingezogen werden können, mit Ausschluß der eigenen Noten in der Bank vorrätzig sein.

Weitere Bestimmungen.

§. 19. Sie werden in Appoints von 1, 5, 10, 50, 100 Thalern oder höheren Beträgen ausgegeben und sind auf Verlangen jeder Zeit von der Bank gegen baares Geld einzulösen.

§. 20. Der Betrag der einhälterigen, für den Bedarf der Bank zu creirenden Banknoten soll die Summe von einer halben Million Thaler nicht übersteigen.

§. 21. Die Bank verpflichtet sich jedoch zugleich, auf Grund besonderer noch zu treffender Uebereinkunft mit der Staatsregierung, wenn und sobald diese es verlangen sollte, die Umtauschung des im Umlaufe befindlichen fürstlich Neupfischen Staatspapiergeldes und Convertirung desselben bis zu einem Betrage von 500,000 Thlr. zu bewirken und diese Summe in einhälterigen Banknoten der Staatsregierung zur Verfügung zu stellen.

Dieser Betrag der einhälterigen Banknoten ist in der §. 20 erwähnten Summe nicht begriffen, mithin auch dafür ein besonderer Baarfond nicht zu deponiren.

§. 22. Die Zahlung des Betrages der Banknoten erfolgt an den Vorzeiger.

Anzeigen eines durch Diebstahl oder auf andere Art erlittenen Verlustes an solchen begründen keinerlei Verpflichtung für die Gesellschaft und können die Zahlung an den Vorzeiger nicht aufhalten. Wer die Noten der Bank verfälscht, nachmacht, nachgemachte wissentlich verbreitet oder verbreiten hilft, verfällt in die gesetzliche Strafe.

Einziehung und Umtausch.

§. 23. Die Gesellschaft kann mit Genehmigung der Staatsregierung ihre sämmtlichen Banknoten einziehen und gegen neue umtauschen. Dies setzt jedoch eine öffentliche Bekanntmachung und Einräumung einer Präklusivfrist von einem Jahre voraus.

Die neuen Banknoten müssen sich von den alten bestimmt und deutlich unterscheiden. Ihr Umtausch erfolgt ohne allen Aufenthalt unentgeltlich. Die bis zum Ablauf der Präklusivfrist nicht eingelieferten Banknoten sind in den Händen des Inhabers von selbst annullirt. Ihr Betrag wird mit drei Vierteln der Gesellschaft, mit einem Viertel der Staatsregierung zur Vertheilung an milde Stiftungen überantwortet.

Druck der Banknoten.

§. 24. Der Druck der Banknoten erfolgt unter Aufsicht eines Regierungskommissars (§. 79) oder dessen Stellvertreters und eines Mitgliedes der Direktion des Verwaltungsrathes nach Maßgabe des von der Staatsregierung mit der Direktion vereinbarten Reglements, welches auch die Bestimmungen über deren Form enthält.

Nach Vollendung des Drucks werden die Blatten unter den zwischen dem Regierungskommissar und der Bankdirektion zu vereinbarenden, bei eintretender Meinungsverschiedenheit durch die Staatsregierung anzuordnenden, Sicherungsmaßregeln versiegelt niedergelegt.

Fünfter Abschnitt.

Verpflichtungen der Bank gegen den Staat.

Landrentenbank.

§. 25. Die Bank übernimmt der Fürstlichen Staatsregierung gegenüber die Verpflichtung, dafern sich hierzu das Bedürfniß herausstellt, die Function einer Landrentenbank nach Maßgabe des diesfalls zu erlassenden Gesetzes zu übernehmen.

Credit der Staatsregierung.

§. 26. Gleichergestalt eröffnet die Bank der Staatsregierung einen offenen Credit bis zur Höhe von 150,000 Thlr. —, unter der Bedingung vierprozentiger Verzinsung der gemachten Vorschüsse.

Gegenverpflichtung.

§. 27. Der Staatsregierung steht das Recht zu, ihre disponiblen Gelder gegen gleichen Zinsfuß bei der Bank niederzulegen.

Credit der Sparkasse.

§. 28. Die Bank übernimmt die Verbindlichkeit, der zu Gera unter Aufsicht der Staatsregierung bestehenden Sparkasse gegen einen Zinsfuß von 4 Prozent einen Credit von 25,000 Thlr. zu gewähren, und ist letztere berechtigt, ihre disponiblen Gelder unter gleicher Verzinsung bei der Bank anzulegen.

Sechster Abschnitt.

Rechnungsablage. Dividenden-Vertheilung. Reservefonds.

Rechnungsablegung.

§. 29. Die Rechnung der Bank wird am 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen und die Ergebnisse des Abschlusses werden der regelmäßigen Generalversammlung vorgelegt.

Reservefond.

§. 30. Ergeben die Geschäfte der Bank einen Gewinn von mehr als 4 Prozent, so wird von dem Ueberschusse ein Zehnthel zur Bildung eines Reservefonds (§. 38) verwendet und ein Zehnthel an die Mitglieder des Verwaltungsrathes vertheilt. Der hiernach verbleibende Rest des Gewinnertrages fällt einschließlich der vermerkten 4 Prozent den Actionären als Dividende zu.

Dividende.

§. 31. Die Direktion hat bei Gelegenheit der Rechnungsvorlage gleichzeitig dem Verwaltungsrathe den entsprechenden Dividendenbetrag zur Genehmigung vorzuschlagen.

Ist dessen Zustimmung erfolgt, so ist vom 1. Juli jeden Jahres ab mit Auszahlung derselben zu verfahren.

Diese hat gegen Rückgabe des betreffenden Dividendenscheines an den Inhaber zu geschehen.

Zahlungsplätze.

§. 32. Die Direktion hat mit der Veröffentlichung des Dividendenbetrages gleichzeitig diejenigen auswärtigen Bankhäuser bekannt zu machen, bei welchen die Erhebung erfolgen kann.

Die Wahl der Plätze, an welchen diese erfolgen soll, ist ihrem Ermeßsen überlassen.

Zweck und Höhe des Reservefonds.

§. 33. Der Reservefond hat den Zweck, außergewöhnliche Verluste zu decken. Ueber denselben ist in den Büchern besondere Rechnung zu führen. Er bildet ohne abgeordnete Anlegung, einen Theil des verbenden Kapitals der Bank.

Der Reservefond darf den zehnten Theil des Grundkapitals der Gesellschaft niemals überschreiten.

Siebenter Abschnitt.

Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten und Vertretung der Gesellschaft.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 34. Die gemeinschaftlichen Interessen und Angelegenheiten der Gesellschaft sind

- 1) durch den Verwaltungsrath,
 - 2) durch die Direktion,
 - 3) durch die Generalversammlung der Actionäre
- wahrzunehmen und zu vertreten.

Das Ressort dieser drei Gesellschaftsorgane wird folgendergestalt geordnet:

A. Verwaltungsrath.

§. 35. Die Vertretung der innern Angelegenheiten der Gesellschaft und die Entschleßung über alle diejenigen Gegenstände, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten oder dem Wirkungskreise der Direktion ausschließlich zugewiesen sind, bilden den Wirkungskreis des Verwaltungsrathes.

Insbepondere hat derselbe hiernach:

- 1) Die Wahl der Direktion vorzunehmen;
- 2) die Errichtung oder Aufhebung von Filialbanken (§. 17) zu beschließen;
- 3) den Geschäftsbetrieb der Bank, resp. Filialbanken zu bestimmen, das Reglement und die Bureauordnung für dieselben festzusetzen. In letzterer sind gleichzeitig die Bestimmungen über die Wirksamkeit der Direktoren, ihre Stellung zu einander und die Vertheilung ihrer Functionen zu treffen;
- 4) über alle Anträge der Direktion Entschleßung zu fassen;
- 5) die Beobachtung der Statuten Seitens der Direktion zu überwachen;
- 6) über die von der Direktion jährlich abzulegende Rechnung und Bilanz nach erlangter Ueberzeugung der Richtigkeit, Decharge zu ertheilen, daserr diese

Geschäft nicht aus besonderen Gründen einem von demselben zu wählenden Ausschusse übertragen wird;

- 7) die Höhe der Dividende zu bestimmen;
- 8) die Suspension seiner Mitglieder erforderlichen Falles auszusprechen;
- 9) die Wahl eines Rechtsconjugenten für die Bank vorzunehmen.

Fortsetzung.

§. 36. An der ausführenden Verwaltung nimmt der Verwaltungsrath nicht Theil, diese ist der Direktion ausschließlich überlassen. Dagegen hat er über die Thätigkeit der Direktion die Controle zu üben und ist berechtigt:

a) die Direktion, falls sie statutenwidrig handelt, die Beschlüsse, welche der Verwaltungsrath gefaßt hat, auszuführen verweigert, oder in anderer Beziehung Bedenken gegen ihre Amtsführung hervorruft, von derselben zu suspendiren. In solchem Falle ist sofort eine Generalversammlung zu berufen, welche dann die weiteren Beschlüsse zu fassen hat;

b) unter Zuziehung der Direktoren außergewöhnliche Kassenrevisionen durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vornehmen zu lassen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter sind zur Vornahme solcher Revision jederzeit befugt;

c) bei außergewöhnlichen, seiner Beurtheilung anheim gegebenen Veranlassungen mit einer Zahl von mindestens 6 Stimmen die Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung anzuordnen:

Außerdem darf der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter unter Zuziehung eines Direktors zu jeder Zeit in den Bureaus der Bank von dem Geschäftsgange Kenntniß nehmen, Auskunft über alle die Bank betreffenden Angelegenheiten verlangen, deren Actien einsehen, den Geschäftsbetrieb controliren, dem Verwaltungsrath darüber Bericht erstatten, und für den Fall befundener Unregelmäßigkeiten die erforderlichen Abänderungen zur Entschließung bringen.

Wahl des Verwaltungsrathes.

§. 37. Die Wahl des Verwaltungsrathes erfolgt durch die Generalversammlung in geheimer Abstimmung nach relativer Stimmenmehrheit. Er hat aus 11 Mitgliedern zu bestehen, von denen mindestens der Vorsitzende und dessen Stellvertreter in Gera und außerdem 2 Mitglieder im Fürstenthum Reuß J. L. wohnhaft sein müssen.

Seine Mitglieder sind aus der Zahl der stimmberechtigten Actionäre zu wählen und müssen durchaus unbescholten und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

Zwei Compagnons einer und derselben Firma, sowie Verwandte ersten und zweiten Grades in auf- und absteigender Linie können zu gleicher Zeit nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

Haben bei der Abstimmung mehrere Personen, als welche zur Erfüllung der festgesetzten Zahl erforderlich sind, gleiche Stimmen, so entscheidet unter ihnen über den Eintritt das Loos.

Verweigert einer der Gewählten die Annahme der Function, so tritt derjenige an dessen Stelle, welcher die meisten Stimmen nach dem Gewählten hatte. Die innerhalb einer Frist von 14 Tagen von erfolgter Mittheilung der Wahl an unterlassene Erklärung wird der Verweigerung gleichgeachtet.

Rechte der Theilnahme an dessen Sitzungen.

§. 38. Der vollziehende Direktor oder dessen Stellvertreter hat das Recht, allen Versammlungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen und in denselben eine beratende Stimme.

Ergänzung des Verwaltungsrathes.

§. 39. Für die ersten 6 Jahre von der Eröffnung der Bankgeschäfte an, bilden die Herren N. N. den Verwaltungsrath und erwählen aus der Zahl der Actionäre die zur statutenmäßigen Zahl (§. 37) noch fehlenden Mitglieder. Nach

Ablauf der sechs Jahre tritt alljährlich der dritte Theil der Mitglieder des Verwaltungsrathes aus und wird durch neue Wahlen (§. 37) ersetzt. Bis die Reihenfolge des Austritts nach der Amtsdauer feststeht, entscheidet über denselben das Loos.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Bei vorkommenden Vacanzen hat der Verwaltungsrath das Recht, bis zur nächsten Generalversammlung die statutenmäßige Zahl durch Aufnahme anderer Actionärs zu ergänzen.

Gaution.

§. 40. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen für die Dauer ihrer Function fünf volle Actien bei der Kasse der Bank deponiren.

Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters.

§. 41. Der Verwaltungsrath wählt jährlich aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Beide müssen in Gera ihren Wohnsitz haben und sind nach Beendigung ihrer Function wieder wählbar.

Zeit und Ort der Versammlungen.

§. 42. Die Versammlungen des Verwaltungsrathes finden regelmäßig alle 3 Monate in Gera statt. Außerordentliche Versammlungen werden berufen, sobald der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter solche für nöthig erachten, oder der Antrag dreier Mitglieder des Verwaltungsrathes, der Direction oder des Regierungskommissärs auf deren Berufung vorliegt.

Letztere erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich und zwar in der Regel mindestens 8 Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Termine unter kurzer Angabe der zu berathenden Gegenstände.

Beschlussfassung.

§. 43. Die Fassung eines gültigen Beschlusses bedingt die Anwesenheit von wenigstens 6 Mitgliedern und absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Protokollführung.

§. 44. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird durch den Rechtsconsulenten der Bank ein Protokoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben und abschriftlich der Staatsregierung mitzutheilen ist.

Aufbewahrung der Acten &c.

§. 45. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes hat für Aufbewahrung der Acten, Urkunden und sonstigen Schriften Sorge zu tragen.

Honorar.

§. 46. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden nicht besoldet, erhalten jedoch Ersatz der durch ihre Function ihnen erwachsenen baaren Auslagen und außerdem die §. 30 bemerkte Lantieme.

Dem Vorsitzenden kann außerdem als Entschädigung für seine Mühwaltung und Auslagen von dem Verwaltungsrathe ein angemessenes jährliches Bauschquantum ausgesetzt werden.

B. Von der Direction.

Befugnisse der Direction.

§. 47. Die Direction führt die Geschäfte und Angelegenheiten der Bankgesellschaft in allen Einzelheiten, sie ist das handelnde und vollziehende Organ derselben innerhalb der durch die Statuten, durch das von dem Verwaltungsrathe bestimmte Reglement und durch die von demselben festgesetzte Bureau-Behörde oder Ordnung gegebenen Grenzen und Formen.

Die Direction vertritt daher die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften und Verträgen mit Behörden oder dritten Personen, sowie bei allen Rechtsstreitigkeiten oder gerichtlichen Verhandlungen, insofern dergleichen Geschäfte u. s. w.

nicht durch diese Statuten dem Verwaltungsrathe oder der Generalversammlung der Actionäre vorbehalten sind.

Zahl der Direktoren.

§. 48. Die Direktion besteht aus einem ständigen, vollziehenden Direktor und zwei nicht ständigen Direktoren, welche insgesammt ihren Wohnsitz in Gera haben müssen.

Der vollziehende Direktor, welcher zugleich den Vorsitz in den Direktorialversammlungen führt, muß einen Stellvertreter haben, der aus den anderen Mitgliedern der Direktion von dem Verwaltungsrathe gewählt wird.

Die nicht ständigen Direktoren werden auf die Zeit von 3 Jahren ernannt, sind aber nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar.

Vergroößerung der Zahl.

§. 49. Nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes kann die vorgedachte Zahl der Direktoren noch erhöht werden, indem an auswärtigen Plätzen, wo dies das Interesse der Bank besonders wünschenswerth macht, ein bis drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes die Eigenschaft von Direktionsmitgliedern beigelegt werden kann. Diese haben dann in den Direktorsitzungen gleichfalls mit Sitz und Stimme.

Leitung der Verhandlungen.

§. 50. Der Vorsitzende übernimmt die Leitung der Verhandlungen und hat bei Meinungsverschiedenheit unter ihnen resp. Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Bedingungen der Anstellung und Norm der Geschäftsführung.

§. 51. Die Direktoren werden unter den von dem Verwaltungsrathe genau festzusetzenden Bedingungen angestellt und haben bei ihren Geschäften diese Statuten, das vom Verwaltungsrathe erlassene Geschäftsreglement, die Bureau-Ordnung und die übrigen Beschlüsse desselben zu befolgen und auszuführen.

Unterschriften.

§. 52. Bei den in den gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Bank einschlagenden Zeichnungen, z. B. Quittungen über empfangene Gelder, Pfänder, Documente, Depositen aller Art, Ertheilung von Wechselgiri und dergleichen ist die unter der Firma der Bank geschehende Unterschrift des vollziehenden Direktors oder dessen Stellvertreters und des Kassirers der Bank nothwendig.

In anderen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs der Bank liegenden Angelegenheiten ist die Unterschrift des vollziehenden Direktors oder dessen Stellvertreters und eines der übrigen Direktoren der Bank erforderlich.

Von dem Vollziehenden.

§. 53. Der vollziehende Direktor hat die Leitung aller Geschäfte der Bank.

In Behinderungsfällen tritt für ihn ein alljährlich von dem Verwaltungsrathe zu ernennender Stellvertreter (§. 48) ein.

Sämmtliche Direktoren haben die Geschäfte der Bank nach einer festzustellenden Ordnung zu überwachen und an den Direktorsitzungen, welche wenigstens einmal wöchentlich stattfinden müssen, Theil zu nehmen.

Direktorsitzungen.

§. 54. Den Gegenstand der Verhandlungen solcher Direktorsitzungen bilden die Revision der vorgekommenen Geschäfte, Prüfung des Kassabestandes, Ermittlung der im Umlaufe befindlichen Banknoten, der disponiblen Fonds, der eingelegten Pfänder und Depositen, Berathung über die der Leitung der Direktion anvertrauten Angelegenheiten, Feststellung der Grundsätze des ihrem Wirkungskreife überlassenen Verfahrens, namentlich Bestimmung darüber, wie viel auf jede der bekanntesten Unterschriften an Disconten genommen, wie viel auf jede Sorte von Staatspapieren Vorchuß geleistet, wie mit verpfändeten oder zu verpfändenden Waaren verfahren werden soll etc.

Außerordentliche Sitzungen.

§. 55. Außer den regelmäßigen können auch außerordentliche Direktorsitzungen bei dringenden Veranlassungen von jedem der Direktoren beantragt werden, welche sodann von dem Vorsitzenden zu berufen sind.

§. 56. In jeder Direktorsitzung müssen drei Direktoren zugegen sein. Im Behinderungsfalle des einen oder anderen hat der Vorsitzende ein Mitglied des Verwaltungsrathes an Stelle des Fehlenden zur Sitzung einzuberufen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des jedesmaligen Vorsitzenden.

Die gefaßten Beschlüsse werden in ein Protokoll eingetragen und von den Anwesenden unterzeichnet.

Die Protokolle werden dem Verwaltungsrathe in Abschrift mitgetheilt.

Bekanntmachung der Namen der Direktionsmitglieder.

§. 57. Der Verwaltungsrath hat die Namen der Mitglieder der Direktion, so wie alle in ihr eintretenden Personalveränderungen, unter besonderer Bezeichnung des Vorsitzenden und des für Behinderungsfälle zur Unterzeichnung für denselben ermächtigten Stellvertreters öffentlich bekannt zu machen. (§. 81.)

Diese Bekanntmachungen dienen den Mitgliedern der Direktion als Legitimation.

Verantwortlichkeit der Direktion.

§. 58. Die Mitglieder der Direktion sind nur für die Ausführung der ihrer Leitung anvertrauten Geschäfte verantwortlich, übernehmen dagegen durch ihr Amt keine persönliche Verpflichtung in Bezug auf die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten, dem Geschäftsreglement oder der Bureau-Ordnung zuwiderlaufen, sind diejenigen Mitglieder der Direktion, welche daran Theil genommen haben, der Gesellschaft persönlich verantwortlich und können deshalb von dem Verwaltungsrathe ebenso, wie wegen etwaiger Fahrlässigkeiten in Anspruch genommen werden.

Delegation einzelner Mitglieder.

§. 59. Die Direktion kann mittelst eines Majoritäts-Beschlusses einzelne ihrer Mitglieder zur Besorgung besonderer Geschäfte delegiren. Die Urkunden über solche Delegationen sind von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Anstellung des Beamten-Personals der Bank.

§. 60. Die Direktion stellt das Bankpersonal und die Subaltern-Beamten der Gesellschaft an, setzt deren Besoldung fest und entläßt sie nach ihrem Ermessen. Zur Anstellung des Kassirers ist jedoch die Genehmigung des Verwaltungsrathes einzuholen.

Ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes ist die Direktion aber nicht befugt, Personen für den Dienst der Gesellschaft auf längere Zeit als 3 Jahre zu engagiren, eine jährliche Besoldung von mehr als 500 Thlr. zu verwilligen oder Verträge abzuschließen, durch welche der Gesellschaft die Bezahlung von Pensionen aufgebürdet wird.

Stellung und ausschließliche Thätigkeit des Vollziehenden.

§. 61. Der vollziehende Direktor darf weder direkt noch indirekt Nebengeschäfte für eigene Rechnung treiben, sondern ist verpflichtet, der Bank seine Thätigkeit ganz und ausschließlich zu widmen.

Die Bedingungen seines Engagements werden in dem von dem Verwaltungsrathe mit ihm abzuschließenden Dienstvertrage festgestellt.

Seine Entlassung kann nur von dem Verwaltungsrath verfügt werden. In dringenden Fällen können jedoch die übrigen Direktoren durch einstimmigen Beschluß die einstweilige Suspension desselben anordnen.

Amtsgeheimniß.

§. 62. Sämmtliche Direktoren und Beamte sind verpflichtet, über alle Geschäfte, welche die Bank mit Privatpersonen macht, soweit nicht die Staatsregierung oder

Gerichtsbehörden eine Auskunft hierüber bedürfen und fordern, die unverbrüchlichste Verschwiegenheit zu beobachten.

C. Von den General=Versammlungen.

Zeit und Art derselben.

§. 63. Alljährlich im Monat März oder April wird eine ordentliche Generalversammlung abgehalten. Dieselbe findet in Gera statt und muß von dem Verwaltungsrathe mindestens 4 Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tage durch eine öffentliche Bekanntmachung (§. 81) berufen werden.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Verwaltungsrath, so oft er solche für erforderlich hält oder ein Antrag des Regierungsbevollmächtigten auf deren Berufung gestellt wird, oder endlich eine Anzahl von Actionären, welche mindestens die Summe von 200,000 Thlr. — in Actien nach dem Nominalwerth repräsentiren und letztere bei der Bank bis nach Verlauf der Generalversammlung deponiren, eine solche beantragen. Es finden auf solche Generalversammlungen die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung, doch sind in den diesfälligen öffentlichen Bekanntmachungen die Berathungsgegenstände speziell mit anzuzeigen.

Stimmberichtigung.

§. 64. Jeder Inhaber von 5 vollen Actien hat in der Generalversammlung Stimmrecht:

5 bis 10 volle Actien haben	1 Stimme,
11 " 20 " " " "	2 " "
21 " 35 " " " "	3 " "
36 " 50 " " " "	4 " "
51 " 75 " " " "	5 " "
76 " 100 " " " "	6 " "
101 " 125 " " " "	7 " "
126 " 150 " " " "	8 " "
151 " 200 " " " "	9 " "
201 und mehr " " "	10 " "

Vertretung.

§. 65. Jeder stimmberechtigte Actionär kann sich im Behinderungsfalle durch einen anderen Actionär, welchen er durch eine genügende Vollmacht zu legitimiren hat, vertreten lassen, doch kann Niemand für Abwesende mehr wie 5 Stimmen vertreten.

Firmen können ohne besondere Bevollmächtigung ihr Stimmrecht durch einen ihrer Theilhaber oder ihre Procuratrage, Gemeinden, Corporationen und öffentliche Institute durch einen ihrer Repräsentanten, Ehefrauen durch ihre Gemänner und Minderjährige durch ihre Vormünder ausüben.

Folgen des Nichterscheinens.

§. 66. Wer von den Actionären bei der Generalversammlung nicht erscheint oder sich durch einen Bevollmächtigten nicht vertreten läßt, ist gleichwohl durch die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.

Bedingungen für die Stimmberichtigung.

§. 67. Die Actionäre oder deren Bevollmächtigte haben sich, wenn sie in den Generalversammlungen zur Stimmenabgabe zugelassen werden wollen, vorher bei der Bank durch Vorzeigung ihrer Actien persönlich zu legitimiren, wogegen sie eine Bescheinigung erhalten, welche ihnen als Einlaßkarte in die Versammlung dient. Das über die Legitimation der Actionäre aufzunehmende Protokoll, in welchem die Nummern der Actien zu verzeichnen sind, ist in der Generalversammlung auszulegen.

Uebrigens bleibt es dem Verwaltungsrathe überlassen, in dem Ausschreiben zur Generalversammlung über die näheren Modalitäten der Legitimationsprüfung noch besondere Bestimmungen zu treffen.

Abstimmungsmodalität.

§. 68. Alle Beschlüsse in der Generalversammlung werden in der Regel nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Ausgenommen hiervon ist die Wahl des Verwaltungsrathes, welche nach relativer Stimmenmehrheit geschieht, sowie der Beschluß über Aufhebung der Gesellschaft und Aenderung der Statuten bei denen die Bestimmungen der §§. 76 jct. 74 zur Anwendung kommen. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wegfall des Stimmrechts.

§. 69. Bei Wahlen und allen Beschlüssen, die sich auf persönliche Verhältnisse der Beamten beziehen, darf von denjenigen Actionären, welche in Dienstverhältnissen zu der Gesellschaft stehen, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden. Bei der Wahl des Verwaltungsrathes haben sich auch die Direktoren der Abstimmung zu enthalten.

Leitung und Protokollführung.

§. 70. Die Leitung der Generalversammlung hat der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter.

Das Protokoll führt der Rechtsconsulent der Bank.

Der Vorsitzende ernennt zwei mit der Stimmenzählung zu beauftragende Notare, welche mit den übrigen vorgenannten Personen das aufgenommene Protokoll gemeinschaftlich zu unterzeichnen haben.

Die Unterschrift von Actionären ist nicht wesentlich nothwendig.

Gegenstände der Berathung.

§. 71. Die Gegenstände, welche der Berathung und Entschliebung der Generalversammlung unterliegen, sind insbesondere:

- 1) die Vermehrung des Grundkapitals (§. 5 und 9);
- 2) der Geschäftsbericht und der Rechnungsabjchluß für das verfloßene Jahr (§. 29);
- 3) die Wahl des Verwaltungsrathes (§. 37), sowie die Entsetzung der Direktoren (§. 36);
- 4) die Abänderung und Ergänzung der Statuten (§. 74);
- 5) die Auflösung der Gesellschaft (§. 76 fg.);
- 6) die von der Direktion, dem Verwaltungsrathe oder einzelnen Actionären in Angelegenheiten der Gesellschaft gestellten Anträge.

Fortsetzung.

§. 72. Jede Generalversammlung kann nur über die von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter auf die Tagesordnung gebrachten Gegenstände berathen und entschließen.

Deshalb müssen auch Anträge einzelner Actionäre, welche in der Generalversammlung zur Beschlußfassung kommen sollen, gehörig motivirt, spätestens bis zum 1. März jeden Jahres vor dem zu ihrer Abhaltung bestimmten Tage, schriftlich bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes eingereicht werden und von mindestens fünf Actionären, deren jeder wenigstens 5 Actien besitzen muß, unterschrieben sein.

Anträge der Direktion.

§. 73. Anträge der Direktion an die Generalversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Verhandlungstage bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes eingebracht werden. Später eingebrachte können von diesem zurückgewiesen werden.

Abänderung der Statuten.

§. 74. Soll in einer Generalversammlung eine Abänderung der Statuten zur Berathung gebracht werden, so ist diese in der öffentlichen Bekanntmachung (§. 81) ausdrücklich zu bemerken.

Zur Gültigkeit eines diesfälligen Beschlusses gehören wenigstens zwei Drittel der Stimmen der in der Generalversammlung persönlich anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen Actionäre und die hinzutretende landesherrliche Genehmigung.

Kraft der Beschlüsse.

§. 75. Alle in der vorgeschriebenen Form gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung haben für sämtliche Actionäre verbindende Kraft.

Achter Abschnitt.

Von der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

Beschlußfassung über die Auflösung.

§. 76. Erscheint eine Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft nöthig, so muß dazu eine besondere Generalversammlung unter Angabe des Zweckes öffentlich ausgeschrieben werden. Zu dieser sind alle Actionäre — auch diejenigen, welche weniger als 5 Actien besitzen — zu berufen, und jede darin vertretene Actie hat eine Stimme.

Zu einer solchen Versammlung müssen wenigstens zwei Drittel der Actien des Anlagekapitals vertreten sein und der Beschluß der Auflösung oder Liquidation ist nur dann gültig, wenn eine Mehrheit von drei Viertel des darin vertretenen Actienkapitals sich für diese entscheidet.

Ist die erforderliche Zahl von Actien in dieser Generalversammlung nicht vertreten, so wird eine zweite Generalversammlung zu diesem Zwecke auf 4 Wochen später berufen, in welcher dann eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen ohne Rücksicht auf deren Zahl entscheidet.

Zur Ausführung des gefaßten Beschlusses ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Unabhängig von dem Beschlusse der Generalversammlung steht der Staatsregierung das Recht zu, die Auflösung der Gesellschaft zu decretiren, wenn das eingezahlte Actienkapital sich auf $\frac{2}{3}$ seines Betrages gemindert haben sollte.

Verfahren hierbei.

§. 77. Nach rechtsgültig beschlossener und von der Staatsregierung genehmigter Auflösung hat die Direktion mit dem Verwaltungsrathe die Liquidation vorzunehmen, zu dem Ende zunächst alle Activa zu Gelde zu machen und damit vor Allem die sämtlichen Banknoten einzulösen, sodann die übrigen Schulden zu tilgen, endlich aber die Ueberschüsse, nach Verhältniß der Actien, an die Actionäre auszuzahlen.

Die Inhaber der Banknoten sind dreimal öffentlich (§. 81) aufzufordern, dieselben binnen 6 Monaten zur Umtauschung gegen den Betrag zu präsentiren. Nach Ablauf dieser sechsmonatlichen Frist wird der Betrag der nicht präsentirten Banknoten auf Kosten der Inhaber bei der Hauptstaatskasse zu Gera deponirt und es erfolgt sodann eine gerichtliche Aufforderung an dieselben, sich zur Erhebung des Geldes bei Verlust ihrer Ansprüche binnen 6 Monaten zu melden.

Wer auch dieser Aufforderung nicht nachkommt, verliert den Anspruch auf Umtauschung der Banknoten und es fällt nach Ablauf der gesetzlichen Frist der verbliebene Betrag der deponirten Summe der Liquidationsmasse zu.

Form der Auflösung.

§. 78. Nach beendigter Liquidation werden die Actionäre zu einer Generalversammlung zusammenberufen, in welcher unter Aufsicht des Regierungscommissärs die Banknoten cassirt werden, die Schlußrechnung vorgelegt und nach deren Prüfung und Justification die Direktion liberirt wird.

Neunter Abschnitt.

Von den Verhältnissen der Bank zu der Staatsregierung.

Oberaufsichtsrecht.

§. 79. Der Fürstlichen Staatsregierung steht das Oberaufsichtsrecht über die Bank zu. Sie ist kraft dessen berechtigt, durch einen bleibend hierzu zu ernennenden oder auch außerordentlich zu beauftragenden Commissarius von den Geschäften und dem Stande der Bank durch Einsicht aller Bücher und Verhandlungen, nicht minder durch Revision der Kasse derselben, genaue Kenntniß zu nehmen, um sich zu überzeugen, daß von Seiten der Gesellschaftsorgane den Bestimmungen der Statuten überall nachgegangen werde und im Falle des Zuwiderhandelns nach Befinden einzuschreiten.

Die durch ihn veranstalteten Revisionen der Bank müssen so geschehen, daß der Geschäftsverkehr derselben dadurch nicht gestört wird. Daher dürfen auch die Bücher aus dem Lokale der Bank nicht entfernt werden.

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Revisionen ist der Regierungscommissär berechtigt, sich dabei Hilfsbeamter zu bedienen.

Rechte des Regierungscommissärs.

§. 80. Vermöge des ihm zustehenden Aufsichtsrechts kann der Regierungscommissär jeder Versammlung des Verwaltungsrathes und jeder Generalversammlung der Actionäre beiwohnen, daher er durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes von jeder solchen Versammlung vorher in Kenntniß zu setzen ist.

Außerdem sind dem Regierungscommissär die bei den Versammlungen des Verwaltungsrathes und der Actionäre aufgenommenen Protokolle binnen 3 Tagen nach Abhaltung der Ersteren in Abschrift mitzutheilen.

Hat der Regierungscommissär der Direktion Eröffnung zu machen, oder von derselben Auskunft über Angelegenheiten der Bank zu verlangen, so steht ihm nicht minder das Recht zu, den Vorsitzenden derselben zur Berufung einer Direktorialsitzung zu veranlassen.

Zehnter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Erfordernisse der öffentlichen Bekanntmachungen.

§. 81. Zur Gültigkeit aller in diesem Statut vorgeschriebenen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen ist erforderlich, daß sie in das Amts- und Verordnungsblatt, die Geraiische Zeitung und drei bedeutendere, außerhalb des Fürstenthums erscheinende Zeitungen eingerückt werden.

Die Wahl der einzelnen Blätter ist dem Verwaltungsrathe oder der Direktion, je nachdem die Bekanntmachungen bei diesem oder jenem Organe ressortirt, überlassen, doch haben diese dabei auf die Geschäftsverbindungen der Bank Rücksicht zu nehmen.

Mortificationsverfahren.

§. 82. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Interimskittungen, Actien, Dokumente, Talons, Dividenden oder Pfandscheine mortificirt werden, so erläßt die Direktion auf Antrag des Betheiligten drei Mal in Zwischenräumen von 8 Wochen eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente innerhalb einer bestimmten Frist an sie auszuliefern oder die etwa daran erlangten Rechte geltend zu machen. Sind nach dieser Zeit ferner zwei Monate vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt die Direktion die Dokumente öffentlich für nichtig und verschollen und fertigt an deren Stelle neue aus. Die Kosten des ganzen Verfahrens trägt der Betheiligte.

Fortsetzung.

§. 83. Meldet sich dagegen innerhalb der erwähnten Frist der Inhaber gedachter Dokumente unter Behauptung eines rechtlichen Anspruchs auf dieselben,

so verweist die Direktion den Antragsteller zur Verfolgung seiner Rechte gegen den jetzigen Inhaber an dessen competente Gerichte.

Verfall der Pfänder.

§. 84. Die Gesellschaft ist berechtigt, die bei ihr deponirten Pfänder nach Ablauf der festgesetzten Verfallzeit, ohne daß sie dazu der gerichtlichen Ermächtigung bedarf, auf Kosten und für Rechnung des Schuldners öffentlich zu versteigern oder durch vereidigte Makler verkaufen zu lassen oder solche nach dem derzeitigen Börsencourse zu ihren Kassen einzuziehen.

Reicht der Erlös zur Berichtigung des vollen Schuldbetrages nicht hin, so ist der Schuldner zur Nachzahlung des Fehlenden verpflichtet.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Be-theiligten zur Last.

Transitorische Bestimmungen.

§. 85. Die erste Generalversammlung findet in dem Monat März oder April des Kalenderjahres statt, welches auf dasjenige folgt, in welchem die Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb eröffnet hat.

Ebenso erfolgt die erste Dividendenvertheilung im Monat Juli des auf das erwähnte Gründungsjahr folgenden Kalenderjahres.

Stand vom 31. Dezember 1856.

Activa.	An Kassen-Conto:	Thlr.
	Baarer Kassenbestand	1,271,933
	An Wechsel-Conto:	
	Bestand von Thaler-Wechseln	1,794,404
	Bestand von fremden Devisen	<u>37,148</u>
		1,831,552
	An Lombard-Conto	970,903
	An Effecten-Conto	61,390
	An Contocorrent-Conto incl. der auswärtigen Bankstellen	783,518
	An Grundbesitz-Conto	16,474
	An Bau-Conto	670
	An Gründungskosten-Conto	8,912
	An Inventarien-Conto	6,141
	An Banknoten-Fabrikations-Kosten-Conto	20,282
	An Conto à nuovo:	
	für noch zu empfangende Pfandzinsen	<u>534</u>
		4,972,315
Passiva.	Per Bankactien-Conto:	
	eingezahltes Actien-Kapital	2,128,440
	Per Banknoten-Conto:	
	Betrag der im Umlauf befindlichen Noten	2,678,100
	Per Depositen-Conto	24,263
	Per Conto der baaren Cautionen	800
	Per Conto à nuovo:	
	rückständige Zinsen auf Actien per Dezember 1855	516
	noch zu gewährende Zinsen auf Depositen	96
	Rückzinsen auf Wechsel ab ultimo Dezember	9,469
	Desgleichen auf Lombards	<u>1,110</u>
		11,191
	Per Gewinn und Verlust-Conto:	
	reiner Gewinn	129,520
	der gemäß Beschluß des Verwaltungsrathes wie folgt, vertheilt wird:	

Dividende an die Actionäre:	
5 ½ % vom eingezahlten Actienkapital von 2,128,440 Thlr.	117,064
für den Reservefond:	
10 % von dem 4 % übersteigenden Gewinn, also von 44,383 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf.	4,438
Tantieme an den Verwaltungsrath:	
10 % desgleichen	4,438
Tantieme an die Direktion	2,259
Uebertrag auf das Jahr 1857	1,320
	<u>129,520</u>
	4,972,315

In der am 17. November 1856 stattgehabten Generalversammlung wurde beschlossen, die in §. 19 des Statuts enthaltene Zeitbestimmung hinsichtlich der ersten Ausloosung von 100 Stück Actien zu beseitigen, sodann statt wie bisher $\frac{2}{3}$ Metall und $\frac{1}{3}$ Wechsel als Deckung für die Noten nunmehr $\frac{1}{3}$ Geld und $\frac{2}{3}$ Wechsel in der Bank hinterlegt sein zu lassen. Alle über das eingezahlte Actien-Kapital hinaus zu emittirende Noten sollen durch die Hälfte des Betrags derselben baar repräsentirt sein. Und endlich solle das Actien-Kapital um 3 Millionen Thaler, also bis 5 ½ Million erhöht werden. Der Reservefond für das Jahr 1856 wurde auf ein Zehnthel des Reingewinnes, welchen die Bank über 4 % gemacht hat, festgestellt.

Dem Jahresbericht pro 1856 entnehmen wir folgende Angaben:

Im Wechselverkehr wurden an Disconto 33,402 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. vereinnahmt. Die eingenommenen Zinsen des Lombardverkehrs stellen die Summen von 44,624 Thlr. 20 Sgr. heraus. Der Zinsüberschuß und die Provision aus dem Conto-Corrent-Verkehr beträgt 7,335 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf. Der gesammte Brutto-Nutzen betrug überhaupt 146,566 Thlr. 26 Sgr., wovon nach Abzug der Depositenzinsen, Verwaltungskosten u. ein reiner Gewinn von 129,520 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf. bleibt. Gemäß des Beschlusses des Verwaltungsrathes wird dieser Gewinn so vertheilt, daß die Dividende an die Actionäre von 5 ½ % mit 117,064 Thlr. 6 Sgr. vertheilt, für den Reservefond 10 % zurückgelegt werden, und von dem 4 % übersteigenden Gewinn, mithin von 44,383 Thlr. 7 Thlr. 8 Pf., 4,438 Thlr. 9 Thlr. 9 Pf., 10 % desgleichen Tantieme an den Verwaltungsrath 4,438 Thlr. 9 Thlr. 9 Pf., Tantieme an die Direktion 2,259 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf. bezahlt worden, und der Uebertrag auf das Jahr 1857 beträgt 1,320 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf.

Einnahme.

	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.
Zinsen bei Actien-Einzahlungen	32,344 12 6	
Ab: noch zurückzugewährende Zinsen per 1855	516 — —	31,828 12 6
Zinsen von Pfändern	45,200 6 6	
Bis ult. Dezember noch zu empfangende Zinsen	534 17 —	
	<u>45,734 23 6</u>	
Ab: im Voraus erhobene Zinsen	1,110 3 6	44,624 20 —
Zinsen und Gewinn auf Wechsel	42,872 7 9	
Ab: Rückzinsen ab 31. Dezember	9,469 14 6	33,402 23 3
Zinsen und Gewinn auf Effecten		23,622 29 11
Conto-Corrent-Zinsen		2,582 15 —
Provision: vereinnahmt	7,931 7 9	
verausgabt	595 10 8	7,335 27 1
Agio-Gewinn		1,883 18 3
Conventionalstrafen		1,286 — —
		<u>146,566 26 —</u>

Ausgabe.

	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.
Zinsen auf Depoſiten	120 27 6	
Noch rückſtändig	96 5 —	217 2 6
An auswärtige Correſpondenten vergütete Cour- tage und Portos		237 3 2
Verwaltungskosten:		
a) der Staatsaufſicht	456 4 —	
b) Entſchädigung des Vorſitzenden des Ver- waltungsraths, Reifekosten und Diäten beim Verwaltungsrath.	1,746 12 —	
c) Betriebskosten:		
Beſoldungen und Remunerationen . .	7,633 10 —	
Reifekosten und Diäten bei der Direktion	409 16 —	
Wohnungs-Entſchädigungen und Umzugs- kosten	413 5 —	
Heizungsmaterial	160 8 6	
Zeitungen und Inſertionsgebühren . .	391 7 7	
Portos, Reife- und Transport-Spejen auf Contanten	1,654 8 6	
Telegraphiſche Depeſchen und Courſe .	50 2 —	
Büreau-Aufwand und Einrichtungskosten bei der Direktion und beim Verwal- tungsrath	762 11 8	
Diverſe Einrichtungskosten bei den Agen- turen	651 20 9	
Kleine Ausgaben	258 — 2	14,616 16 2
Abſchreibung auf:		
Gründungskosten	469 3 —	
Inventarien-Conto	438 20 —	
Banknotenfabrikationskosten-Conto . .	1,067 15 6	1,975 8 6
Gewinn-Ueberſchuß		129,520 25 8
		<u>146,566 26 8</u>

In Leipzig und Glauchau waren Agenturen errichtet worden; in Dresden, Plauen, Berlin, Magdeburg, Harburg und Reichenberg wurden namhafte Handels-
häuſer zur ſtändigen Wahrnehmung der Intereſſen der Bank gewonnen.